

18. Oktober 2011

Das Departement für Bau und Umwelt teilt mit:

## **Kantonale Vorschriften zum Schutz der Gewässer an gelockerte Bundesgesetzgebung anpassen**

**I.D. Der Regierungsrat legt einen Entwurf für die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vor. Kernpunkt ist die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die bezüglich Kontrollen gelockerten Vorgaben des Bundes. Gleichzeitig soll die gewerbsmässige Bestattung ausserhalb speziell bewilligter Bereiche verboten werden. Das Departement für Bau und Umwelt (DBU) wurde ermächtigt, über den Entwurf ein externes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.**

Die Verfeinerung der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in den 1980er und 1990er-Jahren führte in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu einem hohen Niveau des Gewässerschutzes. Angesichts des für Kontrollen grossen Personalbedarfs ging der Bund in den letzten Jahren dazu über, die Vorschriften im Bereich der Tankanlagen zu vereinfachen und auf mehr Eigenverantwortung zu setzen. Aus Sicht des Bundes kann die intensive Betreuung der Tankanlagen durch Bund und Kantone reduziert werden, ohne das Risiko für die Umwelt zu erhöhen.

Der nun vorliegende Entwurf für eine Revision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz des Bundes trägt dieser Entwicklung Rechnung. Neu sollen nur noch Tankanlagen einer Bewilligungspflicht unterstehen, von denen eine besondere Gefährdung ausgehen kann, sei es aufgrund ihrer Lage, ihrer Grösse oder der Art der gelagerten Stoffe. Konkret betrifft dies Tankanlagen mit einem Inhalt über 5000 Liter. Für diese gilt eine generelle Bewilligungspflicht. In besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen muss auch für kleinere Anlagen (ab 450 Liter Inhalt) eine kantonale Bewilligung eingeholt werden. Alle anderen Anlagen sind nur noch meldepflichtig.

2/2

Neu entfallen auch die kantonalen Bewilligungen für das Einleiten von nicht verschmutzten Abwässern in oberirdische Gewässer. Bedingung ist, dass die Einleitung in den generellen Entwässerungsplänen (GEP) erwähnt wird. Alle Thurgauer Gemeinden haben ihren GEP erstellt. Die Bewilligungspflicht bleibt somit einzig dort bestehen, wo die Pläne keine Angaben zur Entwässerung machen. Im Übrigen beinhaltet die Novelle lediglich kleinere Anpassungen an das inzwischen mehrfach geänderte Bundesrecht.

Die Teilrevision verursacht keinen Mehraufwand im Vollzug, weder für den Kanton, die Gemeinden noch die Zweckverbände. Es ist deshalb nicht mit einer Erhöhung der Gebühren und Abgaben im Abwasserbereich zu rechnen.

Im Sinne des Gewässerschutzes eindeutig geregelt werden soll überdies im Gesetz über das Gesundheitswesen die gewerbliche Beisetzung von Asche ausserhalb von Friedhöfen oder bewilligten Begräbnisstätten. Ausserhalb dieser Einrichtungen soll das gewerbsmässige Ausbringen von Asche von verstorbenen Menschen zukünftig verboten sein. Damit sollen explizit gewerbsmässige Seebestattungen auf Thurgauer Staatsgebiet verboten werden.

Das Departement für Bau und Umwelt unterzieht den Revisionsentwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer bis Ende Dezember 2011 einer externen Vernehmlassung. Dazu eingeladen sind alle im Grossen Rat vertretenen Parteien, die Gemeinden, die Thurgauer Wirtschaftsverbände, der Verband Thurgauer Gemeinden, der Verband Thurgauer Landwirtschaft, der Hauseigentümergeverband, die Interessengemeinschaft Tankgewerbe und Gewässerschutz Region Nordostschweiz sowie verwaltungsinterne Stellen.

*Medienauskünfte erteilt heute bis 14 Uhr und ab 16 Uhr:*

*Dr. Jürg Hertz, Chef Amt für Umwelt, unter 079 538 85 13*